

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Fehraltorf

Kemppitalstrasse 54

8320 Fehraltorf

und dem

Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland

Spitalstrasse 29

8630 Rüti ZH

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsparteien	3
2	Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung	3
2.1	Zusammenarbeit	3
2.2	Kommunale Rechtsgrundlagen.....	3
2.3	Berechnung des individuellen Beitragssatzes	3
2.4	Auftrag	3
3	Leistungen des Vereins TFZO	3
3.1	Betreuung	3
3.2	Grundsätze	3
3.3	Koordination / Vermittlung / Begleitung.....	4
3.4	Finanzen/Personelles	4
3.5	Vernetzung	5
3.6	Abklärung / Vermittlung.....	5
4	Elterntarife	5
5	Finanzierung	6
5.1	Kostendach	6
6	Qualitätssicherung / Controlling	6
6.1	Qualitätssicherung.....	6
6.2	Jahresbericht – Jahresrechnung / Budget / Statistik.....	6
7	Haftung und Versicherungen	6
8	Konfliktregelung	6
8.1	Verhandlungspflicht	6
8.2	Nicht betroffene Leistungen.....	7
9	Gesetzesgrundlagen zur Aufsichtspflicht	7
10	Anwendbares Recht	7
11	Schlussbestimmungen	7

Anhang 1: Berechnung des individuellen Beitragssatzes

1 Vertragsparteien

Die Gemeinde Fehraltorf, vertreten durch die Schulpflege, schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland, nachstehend Verein TFZO genannt, für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien ab.

2 Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung

2.1 Zusammenarbeit

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Fehraltorf als Subventionsgeberin und dem Verein TFZO als Leistungserbringer.

2.2 Kommunale Rechtsgrundlagen

Wegleitend für die Inhalte der Leistungserbringung ist die KITA-Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen sowie das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf.

2.3 Berechnung des individuellen Beitragssatzes

Der individuelle Beitragssatz ist gemäss Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung in Anhang 1 berechnet. Die Berechnung ist integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

2.4 Auftrag

Die Gemeinde Fehraltorf überträgt dem Verein TFZO sämtliche Pflichten, wie Abklärung der Tagesfamilien und Betreuungspersonen, Vermittlung der Kinderbetreuung, Information, Beratung und Begleitung der am Betreuungsverhältnis Beteiligten.

3 Leistungen des Vereins TFZO

3.1 Betreuung

Die Kinderbetreuung in Tagesfamilien bildet ein wichtiges Segment innerhalb der verschiedenen Angebote in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Kinder können in der Nähe ihres Zuhauses an ihrem Wohnort/Quartier betreut werden. Die Betreuungszeiten werden den individuellen Bedürfnissen entsprechend flexibel gestaltet, und es wird in der Regel ein enger Kontakt zu der Tagesfamilie aufgebaut. Das Tageskind ist in den Tagesablauf der Tagesfamilie integriert und hat eine verbindliche Tagesstruktur.

3.2 Grundsätze

Folgendes wird sichergestellt:

- Die betreuten Kinder werden emotional, kognitiv, sozial und sprachlich gefördert.
- Bei der Vermittlung von Kinderbetreuung in Tagesfamilien wird berücksichtigt, dass primär die Eltern für die Betreuung, Erziehung, Ausbildung und den Unterhalt ihrer Kinder verantwortlich sind.

- Die Koordinatorin ist Beraterin und hat den Auftrag, die bestmögliche Betreuungslösung für das Kind zu suchen.
- Die Bedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund.
- Die Eltern tragen die Verantwortung, wählen und entscheiden letztlich immer selbst darüber, von wem das Kind betreut wird.
- Die Betreuungspersonen können die Betreuungsarbeit für Kinder und ihre erzieherischen, pädagogischen Fähigkeiten in geregelten Arbeits- und Rahmenbedingungen ausüben.
- Die Rahmenqualitätsstandards von *kibesuisse* werden eingehalten.
- Das Pädagogische Konzept und der Verhaltenskodex dient als Betreuungsgrundlage und wird im Rahmen der Mitarbeiterinnengespräche überprüft.

3.3 Koordination / Vermittlung / Begleitung

Der Verein TFZO beschäftigt geeignete Mitarbeiterinnen gemäss Anforderungsprofil (Rahmenqualitätsstandards *kibesuisse*). Diese besuchen vor oder unmittelbar nach der Aufnahme der Tätigkeit den Lehrgang für Vermittlerinnen mit Zertifizierung des nationalen Verbandes Kinderbetreuung Schweiz *kibesuisse* und regelmässige Weiterbildungen sowie Praxisbegleitung.

Die Koordinationsstelle klärt geeignete Tagesfamilien (Betreuungspersonen) ab, nimmt die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern bezüglich der Tagesbetreuung auf und führt Eltern und Betreuungspersonen (Tagesfamilien) zusammen.

Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Verein TFZO schriftlich vereinbart und sind für beide Seiten verbindlich.

Die verantwortliche Mitarbeiterin für die Begleitung pflegt regelmässigen Kontakt mit den Eltern und der Betreuungsperson (Tagesfamilie). Jährlich finden ein Standortgespräch mit den Eltern sowie ein Mitarbeiterinnengespräch mit der Betreuungsperson statt. Bei Bedarf steht die verantwortliche Mitarbeiterin den Eltern und Betreuungsperson für weitere Gespräche und Unterstützung zur Verfügung. Unklarheiten oder Schwierigkeiten werden gemeinsam konstruktiv angegangen.

Der Verein TFZO schliesst mit der Betreuungsperson einen Arbeitsvertrag ab. Sie garantiert den Betreuungspersonen einen einheitlichen Lohn (unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern) sowie administrative, finanzielle sowie personal- und sozialversicherungsrechtliche Grundlagen.

3.4 Finanzen/Personelles

Die Finanz- und Personalstelle des Vereins TFZO verrechnet die Betreuungsstunden an die Eltern und rechnet die entsprechenden Subventionen direkt mit der Gemeinde Fehraltorf ab. Sämtliche Lohnauszahlungen mit den damit verbundenen Sozialleistungen an die Betreuungspersonen und Mitarbeiterinnen, werden über die Finanz- und Personalstelle des Vereins TFZO abgerechnet.

3.5 Vernetzung

Der Verein TFZO ist Mitglied des *Nationalen Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)*. Die vom Nationalen Verband definierten Rahmenqualitätsstandards werden eingehalten. Diese fordern unter Anderem professionelle Zusammenarbeit mit Betreuungspersonen, Vermittlerinnen, Finanzstellen und Vorstandsmitgliedern. Der Verein TFZO ist mit Fachstellen, der schulergänzenden Betreuung, Kindertagesstätten und Horten vernetzt.

3.6 Abklärung / Vermittlung

Die Tagesfamilie, die verantwortliche Betreuungsperson und ihre Mitbewohner, werden nach Persönlichkeit, Gesundheit, pädagogischer und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen ausgewählt, mit dem Ziel, eine gute Betreuung und Begleitung des Tageskindes zu gewährleisten. Sprachniveau B2 ist für die Betreuungsperson Voraussetzung.

Für die Betreuungsperson wie auch für alle im gleichen Haushalt über 16-jährigen Personen, wird aus dem Strafregister der Privat- und Sonderprivatauszug eingeholt. Durch die Aufnahme von einem oder mehreren Tageskindern soll das Wohl der eigenen Kinder nicht beeinträchtigt werden.

Bereits bestehende Tagesbetreuungsverhältnisse (Eltern/Betreuungsperson), welche in den Verein TFZO integriert werden, werden nach denselben Qualitätsstandards wie neue Betreuungspersonen abgeklärt und können allenfalls auch abgelehnt werden.

Die Betreuungspersonen verpflichten sich verbindlich, vor Beginn oder während des ersten Jahres ihrer Betreuungstätigkeit, eine vom Nationalen Verband *kibesuisse* anerkannte (und regional angebotene) Grundbildung, den Nothilfekurs für Kinderbetreuende und regelmässige obligatorische Weiterbildung gemäss Rahmenbedingungen von *kibesuisse* zu besuchen und abzuschliessen. Die Praxisbegleitung für Betreuungspersonen wird zweimonatlich angeboten und Einzelsupervision kann jederzeit eingefordert werden.

4 Elterntarife

Bei den von der Gemeinde Fehraltorf subventionierten Betreuungsverhältnissen wird den Eltern der Betreuungstarif pro Stunde von der Gemeinde Fehraltorf, Abteilung Schulverwaltung berechnet. Die Berechnung stützt sich auf die Bestimmungen in der KITA-Verordnung, den Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung und dem Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf.

Eltern, welche ein Anrecht auf einen subventionierten Betreuungstarif haben, wird dieser nur während der effektiven Arbeitszeit der Eltern gewährt (Freizeitbetreuung wird mit dem Höchstarif berechnet). Ausnahmefälle (Entlastung der Mutter/des Vaters, Krankheitssituation, Kinderschutzmassnahmen etc.) erfordern die Zustimmung der Gesellschaftskommission Fehraltorf.

Der Verein TFZO ist bei der Festlegung der Elternbeiträge nicht subventionierter Betreuungsverhältnisse an keine Auflagen gebunden.

Bei Eltern, die wirtschaftliche Hilfe erhalten, wird der Gesellschaftskommission Fehraltorf der subventionierte Betreuungstarif verrechnet. Dies gewährleistet einen planbaren Übergang bei Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe.

5 Finanzierung

5.1 Kostendach

Die Gemeinde gewährt dem Verein TFZO anhand der aktuellen Betreuungssituation ein Kostendach (Gemeindebeiträge an die Eltern).

Die Subventionsbeiträge werden der Gemeinde Fehraltorf monatlich in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Fehraltorf trägt keine Defizitgarantie und verzichtet auf eine Gewinnabschöpfung. Sie bezahlt nur einen Anteil an die effektiven Betreuungsstunden gemäss Elternbeitragsreglement.

6 Qualitätssicherung / Controlling

6.1 Qualitätssicherung

Der Verein TFZO ist Mitglied des Nationalen Verbandes Kinderbetreuung Schweiz *kibesuisse*. Dieser garantiert die Qualität in der Tagesbetreuung durch:

- fachliche Unterstützung, vorgegebene Qualitätsstandards, Informationsaustausch
- Versicherungen (Branchenlösungen)
- Grund-/Weiterbildung, Erfahrungsaustausch, Praxisbegleitung für alle Mitarbeitenden

6.2 Jahresbericht – Jahresrechnung / Budget / Statistik

Der Verein TFZO unterbreitet der Gemeinde Fehraltorf jährlich einen Bericht bis spätestens 30. April des Kalenderjahres. Dieser Geschäftsbericht umfasst die Jahresrechnung und das Budget für die Gemeinde Fehraltorf sowie den Nachweis über die Qualitätssicherung.

7 Haftung und Versicherungen

Die Gemeinde Fehraltorf haftet nicht für durch den Verein TFZO im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachten Schäden. Der Verein TFZO ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

8 Konfliktregelung

8.1 Verhandlungspflicht

Entstehen bei der Handhabung der Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen.

Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug einer externen (neutralen) Drittperson.

Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien Klage beim Verwaltungsgericht einreichen (§§ 82 lit. k und 83 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

8.2 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dieser Vereinbarung dürfen nicht verweigert oder nur teilweise erfüllt werden.

Insbesondere führt die Anpassung bis hin zur Einstellung des Leistungsangebotes für die Tagesstruktur oder die Kinderkrippe nicht zu einer automatischen Auflösung der Leistungsvereinbarung.

9 Gesetzesgrundlagen zur Aufsichtspflicht

Es gelten die Gesetzesgrundlagen des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO).

10 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

11 Schlussbestimmungen

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gestützt auf die KITA-Verordnung gilt die Vereinbarung bis 31. Dezember 2025 und ersetzt alle vorherigen. Die Vereinbarung kann gegenseitig 6-monatlich im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abänderungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich, bedürfen aber der Schriftform.

Rüti, den _____
Für die Tagesfamilien Zürcher Oberland

Fehraltorf, den _____
Für die Gemeinde Fehraltorf
Schulpflege Fehraltorf

Dora Meier
Präsidentin Verein TFZO

Carmen Evangelisti
Präsidentin

Franziska Maier
Leiterin Schulverwaltung